

STATUTEN

der

Edelweiss Air Flight Attendant Association (EFA)



Revision 06

gültig per 1. April 2024

Edelweiss Air Flight Attendant Association EFA

Graswinkelstrasse 6
8302 Kloten (Schweiz)

feedback@myefa.ch
www.myefa.ch

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Sitz & Zweck.....	3
Art.1.	Name	3
Art.2.	Sitz	3
Art.3.	Zweck.....	3
II	Mitgliedschaft.....	3
Art.4.	Mitglieder.....	3
Art.5.	Pflichten der Mitglieder.....	3
Art.6.	Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Stimm- und Wahlrecht.....	3
III	Organisation	4
Art.7.	Vereinsversammlung	4
Art.8.	Generalversammlung	5
Art.9.	Urabstimmung	5
Art.10.	Vorstand.....	5
Art.11.	Kontrollstelle	6
IV	Finanzen.....	6
Art.12.	Geschäftsjahr.....	6
Art.13.	Beiträge	6
Art.14.	Zahlungsmodalitäten.....	7
Art.15.	Haftung	7
V	Auflösung.....	8
Art.16.	Auflösung	8
Art.17.	Salvatorische Klausel.....	8
VI	Schlussbestimmungen	8
Art.18.	Inkrafttreten.....	8
	Unterschrift.....	8
	Revision Bulletin	9

I Name, Sitz & Zweck

Art.1. Name

Unter dem Namen „Edelweiss Air Flight Attendant Association“, nachfolgend 'EFA' genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2. Sitz

Sitz der EFA ist der Ort der Verwaltung (Büroräumlichkeiten) des Vereins.

Art.3. Zweck

¹ Die EFA bezweckt als sozialpartnerschaftliche Berufsvertretung / Gewerkschaft die Vertretung, Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder und gegebenenfalls deren Unterstützung.

² Die EFA bezweckt daneben die Förderung des schweizerischen Luftverkehrs im Allgemeinen sowie die Zusammenarbeit mit gleichartigen in- und ausländischen Berufsverbänden und Arbeitsorganisationen an.

II Mitgliedschaft

Art.4. Mitglieder

¹ Ordentliches Mitglied der EFA kann sein, wer in einem Anstellungsverhältnis als Cabin Crew Member bei der Edelweiss Air AG steht.

² Wer diese Funktion nicht oder nicht mehr erfüllt, kann mit Genehmigung des Vorstandes Passivmitglied werden.

³ EFA-Vorstandsmitglieder, welche diese Funktion während mindestens 4 Jahre innehatten, können nach Austritt aus der aktiven Vorstandschaft zum Freimitglied ernannt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Ihnen wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

Art.5. Pflichten der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und die Beschlüsse der EFA zu respektieren und die darin festgelegten Ziele zu fördern. Die durch EFA zur Verfügung gestellten Informationen sind nur für Mitglieder und EFA Internal Personen vorgesehen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

² Jedes Mitglied ist angehalten, dem Sekretariat, zuhanden des Vorstandes, Berichte, Informationen und Beschwerden zukommen zu lassen, die sich in Zusammenhang mit ihrer Arbeit als Cabin Crew Member ergeben und die für die EFA von Interesse sein könnten. Die Kontaktadresse wird vom Vorstand definiert und kommuniziert.

³ Jedes Mitglied verpflichtet sich, die in diesen Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

⁴ Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen an seinen Personendaten dem Sekretariat, zuhanden des Vorstandes, innert Frist (grundsätzlich 30 Tage ab Ereignis), zu melden. Dazu gehört: Namenswechsel, Funktionswechsel, Wechsel Arbeitspensum, Wechsel Domiziladresse, Änderung Kontaktdaten wie E-Mail, Telefon (etc.). Die korrekte und zeitgerechte Meldung der Mutation obliegt dem Mitglied.

Art.6. Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Stimm- und Wahlrecht

¹ Bewerber um die Mitgliedschaft haben eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

² Jedes Mitglied kann, unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats, schriftlich seinen Austritt aus der EFA Erklären.

³ EFA-Vorstandsmitglieder können ihren Austritt aus der EFA erst auf den Zeitpunkt erklären, wenn sie nicht mehr aktiv als Vorstandsmitglied tätig sind.

⁴ Gibt ein Mitglied die Funktion als Cabin Crew Member gemäss Art. 4. Abs. 1 der Statuten ab, so scheidet es - unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 - aus der EFA aus.

⁵ Mitglieder, die sich eines unehrenhaften Verhaltens gegenüber der EFA schuldig gemacht haben oder die Statuten und Beschlüsse der EFA missachten oder die Interessen und das Ansehen der EFA auf andere Weise schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus der EFA ausgeschlossen werden.

⁶ Das Stimm- sowie das aktive Wahlrecht steht sowohl den ordentlichen als auch den Freimitgliedern, gemäss Art. 4. Abs. 3, zu. Das passive Wahlrecht richtet sich nach Art. 10 Abs. .

⁷ In den Vorstand wählbar sind ordentliche Mitglieder gemäss Art. 4. Abs. 1 dieser Statuten. Entfällt bei einem Vorstandsmitglied der Status des ordentlichen Mitgliedes, scheidet es automatisch und mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus. Ausnahme: Wird einem Vorstandsmitglied durch den Arbeitgeber gekündigt, muss es nicht aus dem Vorstand ausscheiden.

⁸ Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

III Organisation

Art.7. Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der EFA. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird auf Beschluss des Vorstandes entweder als Generalversammlung oder als Urabstimmung durchgeführt.

² Zeitpunkt und Durchführung der ordentlichen Generalversammlung werden vom Vorstand bestimmt.

³ Die Abhaltung der Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus bekannt zu geben.

⁴ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt: Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Grund eines schriftlichen Antrages von mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder. Eine solche ausserordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Antrages statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und den Versammlungsort der ausserordentlichen Vereinsversammlung.

⁵ Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen ist (Rücktritt/Ausschluss während der Amtsdauer)
- c) Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- d) Die Wahl der Kontrollstelle
- e) Die Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
- f) Die Festsetzung der Höhe der finanziellen Entschädigung der Vorstandsmitglieder. Die Aufteilung der Entschädigung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist Sache des Vorstandes
- g) Statutenänderungen
- h) Abschluss, Änderung und Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen, wobei jeweils nur jene Mitglieder stimmberechtigt sind, für welche der Gesamtarbeitsvertrag anwendbar ist
- i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Reglementen, die integrierender Bestandteil eines in Kraft gesetzten Gesamtarbeitsvertrages sind, wobei jeweils nur jene Mitglieder stimmberechtigt sind, für welche die entsprechenden Reglemente anwendbar sind
- j) Den Beitritt zu und den Austritt aus anderen Vereinigungen oder Berufs- und Arbeitsorganisationen
- k) Zusammenschluss mit einer anderen Gewerkschaft
- l) Die Auflösung der Vereinigung

⁶ Für Wahlen und Beschlüsse ist das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Über die Punkte g, h, i, j, k und l von Art. 7 Abs. 5 darf nur in Form der Urabstimmung beschlossen werden. Für die Punkte h und l ist dabei eine Zweidrittelmehrheit, für die Punkte g, i, j und k das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Präsident oder die Präsidentin bzw. der/die leitende

Vorsitzende hat nötigenfalls den Stichentscheid (Co-Präsidium hat nur eine Stimme). Betreffend Punkte h und i von Artikel 7 Abs. 5: Bei Änderungen des GAV sowie den dazugehörigen Reglementen, die einen integrierenden Bestandteil bilden, ist der Vorstand ermächtigt, diese anzunehmen, wenn dadurch eine Besserstellung und/oder Besitzstandwahrung für alle Mitarbeiter, die diesem unterstehen, resultiert, somit muss keine Urabstimmung durchgeführt werden. Für notwendige Änderungen, die auf einer Rechtsungültigkeit - resultierend aus der salvatorischen Klausel - entstehen, muss keine Urabstimmung durchgeführt werden. Es ist ein Zustand herbeizuführen, der der ungültigen Klausel am nächsten kommt.

Art.8. Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin geleitet.

² Bei Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Antrag von mindestens zehn, oder der Hälfte der Anwesenden ordentlichen Mitgliedern, wird ein/e Tagespräsident/in gewählt.

³ Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung werden grundsätzlich offen durchgeführt. Es kann von jedem der zur Generalversammlung zugelassenen Mitglieder ein Ordnungsantrag zur geheimen Abstimmung verlangt werden. Der Antrag bedarf keiner Begründung. Dieser ist vor der entsprechenden Abstimmung dem Präsidenten / Tagespräsidenten vorzulegen.

⁴ Vorstandsmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, mit Ausnahme in eigener Angelegenheit.

⁵ Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es seine Stimme durch vorherige schriftliche Erklärung an den Präsidenten, bzw. die Präsidentin abgeben. Diese Stimmen sind nur gültig, wenn sie spätestens um 18.00 Uhr des Vortages der Generalversammlung am Sitz der EFA eingetroffen sind.

Art.9. Urabstimmung

¹ Die Urabstimmung wird geheim durchgeführt und dauert mindestens 25 Tage.

² Im Grundsatz werden Abstimmungen als E-Voting durchgeführt. Der Vorstand kann beschliessen, einzelne Abstimmungen als physische Abstimmungen durchführen.

³ Die Stimmabgabe erfolgt gemäss Anleitung des Vorstandes.

⁴ Die Stimmzettel / Zugang zum E-Voting müssen spätestens bei Abstimmungsbeginn den Mitgliedern zugestellt werden. Hierfür werden die Abstimmungsunterlagen dem Mitglied an die durch das Mitglied zuletzt angegebene Adresse/E-Mail-Adresse gemäss Art. 5 Abs. 4 zugestellt. Cabin Crew Member, welche erst im Verlaufe der Abstimmungsdauer dem Verein beitreten, können die Unterlagen auch nachträglich beziehen, allerdings erst nach Begleichung des Mitgliederbeitrags des laufenden Jahres. Mitglieder, welche den aktuellen Jahresbeitrag (Art. 13) noch nicht beglichen haben, können von einer Urabstimmung ausgeschlossen werden.

⁵ Als Stimmzähler amten jeweils 2 Mitglieder der Kontrollstelle, die auch über die termingerechte Durchführung der Urabstimmung zu wachen haben.

⁶ Das Verfahren der Urabstimmung wird im Weiteren vom Vorstand festgelegt. Er muss eine geheime und korrekte Abstimmung gewährleisten.

Art.10. Vorstand

¹ Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäft der Vereinigung, die Ausführung der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und die Erfüllung der ihm in diesen Statuten übertragenen Aufgaben. Der Vorstand ist zur Beschlussfassung von sämtlichen Geschäften zuständig, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Personal einstellen und unter Beizug von Vereinsmitgliedern Kommissionen und Gremien bilden. Die Auswahl der Kommissions- und Gremienmitglieder obliegt dem Gesamtvorstand. Den einzelnen Kommissionen steht jeweils ein Vorstandsmitglied vor. Für die Erfüllung seiner Tätigkeiten und Pflichten kann der Vorstand zudem externe Mandate vergeben. Die Vergabe obliegt der Entscheidung des Gesamtvorstandes. Die Mandatspartner sind dem Gesamtvorstand unterstellt.

² Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal jedoch sieben Mitgliedern. Das Präsidium besteht aus drei Personen (einem/r Präsident/in mit zwei Vizepräsident/innen oder einem Co-Präsidium mit einem/r Vizepräsident/in). Der/Die Vizepräsident/in wird vom Vorstand bestimmt.

³ Der Vorstand, wie auch das Präsidium, werden für eine ordentliche Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Der freiwillige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Vorstand ergänzt sich in diesem Fall selbst (Selbstergänzung). Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen wie Vernachlässigung der Vorstandspflicht oder Unfähigkeit zur Vertretung der Vereinsinteressen vom Gesamtvorstand abberufen werden. In diesem Falle ist für die verbleibende Amtszeit eine Ersatzwahl durchzuführen.

⁴ Der Vorstand schlägt spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtsperiode der Vereinsversammlung die Kandidaten für die Neubestellung des Vorstandes vor. Sie sind aus dem Kreis der bisherigen Vorstandsmitglieder, der Kommissionsmitglieder und der ordentlichen Mitglieder auszuwählen. Mit einem an den Vorstand gerichteten und von mindestens 5% aller ordentlichen Begehren können innert 30 Tagen nach erfolgtem Vorschlag durch den Vorstand weitere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen werden.

⁵ Der Vorstand vertritt die EFA nach aussen. Rechtsverbindlich zeichnen für die EFA jeweils zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu Zweien.

⁶ Der Vorstand tritt so oft erforderlich zur Vorstandssitzung zusammen. Er ist auch ausserhalb der Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt Rückweisung und Neubeurteilung der Vorlage. Bei nochmaliger Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in (Co-Präsidium hat nur eine Stimme), bei dessen/deren Abwesenheit der/die Vizepräsident mit der längeren Amtsdauer den Stichentscheid.

⁷ Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Vertrauensleute, Mandatspartner und Personal sind in einem separaten Leistungs- und Pflichtenheft / Organigramm festgehalten.

Art.11. Kontrollstelle

¹ Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Kontrollstelle. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei Rücktritt während der Amtsdauer entscheidet der Vorstand über die Nachbesetzung der Vakanz. Spätestens bei den nächsten Wahlen müssen wieder drei Mitglieder zur Wahl stehen.

² Die Kontrollstelle legt am Ende des Geschäftsjahres ihren schriftlichen Bericht über die Revision der Kasse dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung vor.

Die Kontrollstelle amtiert als Stimmzähler und Aufsichtsorgan bei Urabstimmungen gemäss Art. 9 Abs. 5

IV Finanzen

Art.12. Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Auf diesen Tag ist die Buchhaltung abzuschliessen.

Art.13. Beiträge

¹ Zur Deckung des Aufwandes der Verbandstätigkeit und zur Sicherstellung künftiger Aufgaben dienen der EFA die Mitglieder- und die Vollzugskostenbeiträge.

² Die Vereinsversammlung setzt die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge fest. Die Mitgliederbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Der Vollzugskostenbeitrag ist im aktuell gültigen GAV geregelt und kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Edelweiss Air AG und dem EFA Vorstand angepasst werden.

³ Der Jährliche Mitgliederbeitrag ist wie folgt:

Für ordentliche Mitglieder CHF 100.00

Für Passivmitglieder CHF 50.00

⁴ Bei Austritt aus der EFA bleibt die Zahlungspflicht bereits fakturierter Mitgliederbeiträge bestehen. Bereits bezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

⁵ Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Vorstand beschliessen, die Mitgliederbeiträge für einzelne Mitglieder zu erlassen. Diese beinhalten wie folgt:

- a) Für aktive Vorstandsmitglieder: Während der Tätigkeit im EFA Vorstand
- b) Für Freimitglieder: wenn ein Vorstandsmitglied mehr als vier Jahre im Vorstand tätig war ; für den Rest der weiteren Mitgliedschaft
- c) Bei Neumitgliedern: In der Regel ab erstmaligen Eintritt ab 1. November des laufenden Jahres. Sollte eine wichtige Abstimmung im November oder Dezember des laufenden Jahres stattfinden, kann von dieser Regel gemäss Vorstandsbeschluss abgesehen werden.
- d) Bei aktiver Werbung von Neumitgliedern: Wenn ein bestehendes Mitglied Neumitglieder anwirbt (muss auf dem Antragsformular des neuen Mitglieds explizit erwähnt werden), erhält das werbende Mitglied eine Beitragsreduktion von CHF 10.00 pro Neumitglied. Die Reduktion erfolgt erst zu dem Zeitpunkt, bei welchem der gesamte Mitgliederbeitrag eines Jahres erlassen werden kann. Die Neuanwerbungen werden bis zur Erreichung eines gesamten Mitgliederbeitrages kumuliert.
- e) In Härtefällen: Ein Härtefall ist im Vorstand zu besprechen und eine entsprechende Lösung (Verschiebung Zahlungsfrist / Erlass Mitgliederbeitrag / etc.) zu definieren.

Art.14. Zahlungsmodalitäten

¹ Die Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten sind wie folgt:

- a) Ab Stellung der Rechnung verpflichtet sich der/die Bewerber/in respektive das Mitglied den jährlichen Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen zu entrichten.
- b) Rechnungen werden grundsätzlich per E-Mail an die Adresse gemäss Art. 5 Abs. 4 versendet.
- c) Sollte der Mitgliederbeitrag innerhalb der Frist nicht bezahlt werden, beginnt der Mahnprozess. Dieser ist wie folgt:

	Zahlfrist ab Versand	Zusätzliche Gebühren	Versandart
Rechnung	30 Tage	CHF 0	E-Mail
Zahlungserinnerung	30 Tage	CHF 0	E-Mail
1. Mahnung	10 Tage	CHF 0	E-Mail
2. Mahnung	7 Tage	CHF 20.00 Zuzüglich Porto	A-Post Plus oder Einschreiben

- d) Jede Zahlfrist beinhaltet eine Kulanzfrist von 5 Tagen. Sollte beispielsweise die Rechnung nicht bezahlt werden, so wird die Zahlungserinnerung frühestens am 36. Tag nach Rechnungsstellung verschickt.
- e) Ist 15 Tage nach Versand der 1. Mahnung noch keine Zahlung erfolgt, so wird die Mitgliedschaft in Bezug auf das Stimm- und Wahlrecht bis zur Bezahlung stillgelegt. Ebenfalls werden keine Vorstandskommunikationen mehr zugestellt.
- f) Sollte nach der 2. Mahnung immer noch keine Zahlung erfolgt sein, so wird das Mitglied einmalig schriftlich an eine Kontaktadresse gemäss Art. 5 Abs. 4 kontaktiert, um einen Zahlungsplan zu vereinbaren. Erfolgt keine Reaktion innert Frist (10 Tage) oder kann kein Zahlungsplan festgelegt werden, so entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen. Der Vorstand kann über den Ausschluss aus dem Verein entscheiden. Es obliegt dem Vorstand, die Betreuung einzuleiten oder die Zahlung zu erlassen. Bei Ausschluss aus der EFA müssen vor Wiedereintritt sämtliche offene Forderungen beglichen werden.

Art.15. Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten der EFA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Auflösung

Art.16. Auflösung

¹ Die Auflösung der Vereinigung erfolgt auf Beschluss der Vereinsversammlung gemäss Art. 7 Abs. 5 ff. Die gesetzlichen Auflösungsgründe bleiben vorbehalten. Über die Verwendung des Vereinsvermögen entscheidet die Vereinsversammlung.

Art.17. Salvatorische Klausel

¹ Falls einzelne Bestimmungen oder Inhalte dieser Statuten sich als ungültig oder unwirksam erweisen, soll sich diese Ungültigkeit oder Unwirksamkeit nur auf diese Bestimmung beziehen und nicht auf die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit anderer Regelungen zur Folge haben. Die Parteien verpflichten sich diesfalls, die fraglichen Bestimmungen durch andere zu ersetzen, welche der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommen.

VI Schlussbestimmungen

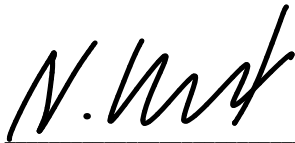
Art.18. Inkrafttreten

¹ Die Statuten treten per 1. April 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten Rev05 vom 1. April 2022.

Unterschrift

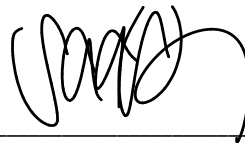
Kloten, 01.04.2024

Für den EFA-Vorstand



Noemi Wirth

Präsidentin, Vorstand EFA



Saadet Yürek

Vizepräsidentin, Vorstand EFA

Revision Bulletin

Nr.	Datum	Art.	Inhalt
01	22.05.2015	11.1	Mindestens 3 anstelle 4 Mitglieder
02	22.05.2015	13.3	Ordentlicher Mitgliederbeitrag von CHF 100 auf CHF 50 festgelegt.
03	17.03.2019	13.3	Ordentlicher Mitgliederbeitrag von CHF 50 auf CHF 80 erhöht.
04	01.04.2021	1 2 7.5.6 7.6 9.2 9.3 10.2 13.2 13.4 16	Anpassung des Namens von «Vereinigung der Flight Attendants der Edelweiss Air» zu «Edelweiss Air Flight Attendant Association» Änderung des Sitzes des Vereins von Wohnort des Präsidenten zu Ort der Verwaltung. Artikel «Die Festsetzung der Höhe des Vollzugskostenbeitrages für Nichtmitglieder» wurde ersatzlos gestrichen. Bei Änderungen des GAV, welche eine Besserstellung zur Folge haben oder die aufgrund einer Rechtsungültigkeit entstehen, muss keine Urabstimmung mehr durchgeführt werden. Änderung Zustelladresse von Postfach zu Postadresse/E-Mail-Adresse. Ergänzung für Mitglieder welche erst im Verlaufe der Abstimmung dem Verein beitreten. Satz «Die briefliche Stimmabgabe ist möglich.» wurde ersatzlos gestrichen. Vorstand kann neu nur aus drei Mitgliedern bestehen. Maximal darf er neu 7 Mitglieder umfassen. Trennung Mitgliederbeiträge und Vollzugskostenbeitrag, Vollzugskostenbeitrag wird neu im GAV geregelt. Mitgliederbeiträge bleiben auch bei Austritt bestehen. Diese werden nicht zurückerstattet. Hinzufügen einer salvatorischen Klausel
05	01.04.2022	9.2 10.5 13.5 13.6	Entfernung der Firmeninternen Postfächer im OPC berücksichtigt. Abstimmungen werden neu ausschliesslich digital durchgeführt und die Unterlagen an die hinterlegten E-Mail Adressen versendet. Nachträglich angemeldete Mitglieder sind erst nach Begleichen des Jahresbeitrags stimmberechtigt. Beschlussfähigkeit des Vorstandes ausserhalb der Vorstandssitzungen neu definiert. Erlassung des Mitgliederbeitrags in Sonderfällen definiert. Mahnverfahren und Gebühren definiert.
06	01.04.2024	3.1 4.1 4.3 5.1 5.2 5.4 6 6.1 6.3 6.4 7.4 7.5 7.5 - j 7.6 8.3 9 9.2 9.4 10 10.1 10.2&10.3 10.6 10.7 12.1 13 & 14	Ergänzende Formulierung Ersatz von «Flight Attendant» zu «Cabin Crew Member» Ergänzung «nach Austritt» Ergänzung Abschnitt zu Umgang mit Informationen und Daten der EFA Definition Adresse EFA Neuer Absatz: Änderungen von Personaldaten Anpassung Nummerierung aufgrund Ergänzung neuer Absatz Grammatikalische Anpassung Neuer Absatz: Austritt EFA von aktiven Vorstandsmitgliedern Ersatz von «Flight Attendant» zu «Cabin Crew Member» Zweimaliger Ersatz von «Generalversammlung» zu «Vererinsversammlung» Ersatz von «einem Zehntel» zu «10%» Anpassung Nummerierung aufgrund Ergänzung neuer Absatz Neuer Absatz: Zusammenschluss mit anderer Gewerkschaft Anpassung Nummerierung aufgrund Ergänzung neuer Absatz Ergänzung Co-Präsidium Ergänzung Abschnitt Vorgehen bei geheimen Abstimmungen Anpassung Nummerierung aufgrund Ergänzung neuer Absatz Abstimmung via E-Voting Vorgehen Urabstimmung Anpassung Nummerierung aufgrund Ergänzung neuer Absatz Ergänzung Gremien und Mandate Aufteilung in zwei Artikel Ergänzung Co-Präsidium Ergänzung Co-Präsidium Neuer Absatz: Regelung der Verantwortlichkeiten und Pflichten Ersatz von «Rechnung» zu «Buchhaltung» Aufteilung Artikel – Unterteilung Beiträge (Artikel 13) und Zahlungsmodalitäten (Artikel 14)

		13.3	Ordentlicher Mitgliederbeitrag von CHF 80.00 auf CHF 100.00 erhöht
		13.5	Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder von CHF 30.00 auf CHF 50.00 erhöht
		13.5 - a	Anpassung Nummerierung aufgrund Ergänzung neuer Absatz
		13.5 - d	Neuer Absatz: Beitrag aktive Vorstandsmitglieder
			Ergänzung «explizit»
		14	Ergänzung Abschnitt Kumulierung von Neuanwerbungen
		14.1 – a	Anpassung Nummerierung aufgrund Ergänzung neuer Absatz
		14.1 – b	Ergänzung «das Mitglied»
		14.1 – b	Neuer Absatz: Formalitäten Rechnungsversand
		14.1 – c	Ergänzung bei Mahngebühren von Porto
			Ergänzung «A-Post Plus»
		14.1 – e	Ergänzung bezüglich Einstellung der Vorstandsinformationen
		14.1 - f	Anpassung Mahnverfahren nach 2. Mahnung
		15-18	Anpassung Nummerierung aufgrund Ergänzung neuer Artikel